



Herausforderungen der Praxis bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Mutterschutz

Dr. med. Andreas Paaßen



EVONIK
INDUSTRIES

Der Chemiepark Marl ist einer der größten Chemie-Verbundstandorte in Europa



- ca. 10.000 Beschäftigte
- 6,5 km² Fläche
- ca. 100 Produktionsanlagen
- 1 200 km Rohrleitungen
- 2 Kläranlagen
- 3 Kraftwerke
- ca. 4,4 Mio. t Produkte/Jahr



Was ist das Besondere bei der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe im Mutterschutz?

- Die Gefahrstoffverordnung fordert vom Arbeitgeber, Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, hat er sie auf ein Minimum zu reduzieren (§7 GefStoffV).

Was ist das Besondere bei der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe im Mutterschutz?

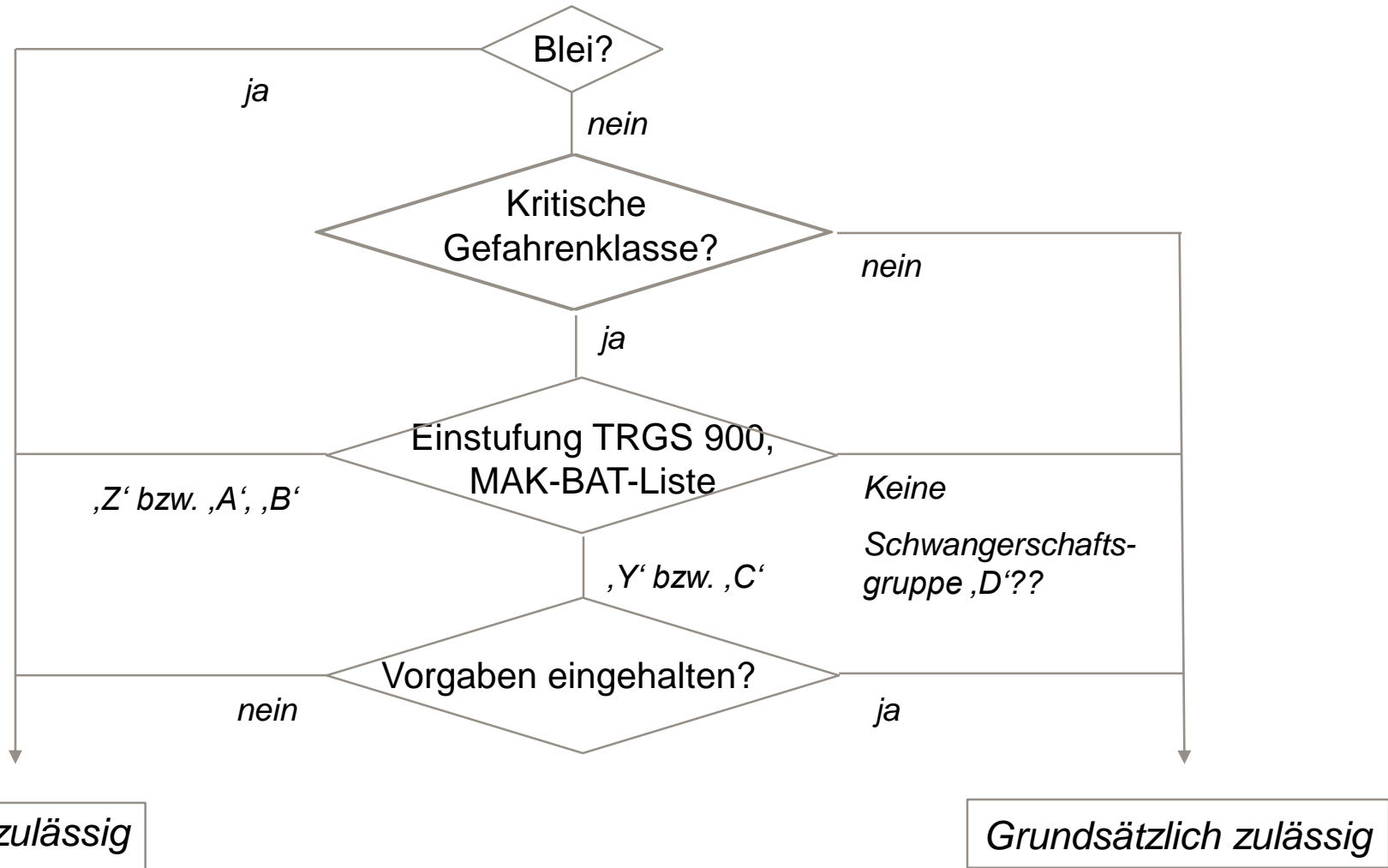
- Im Gegensatz dazu setzt das Mutterschutzgesetz andere Schwerpunkte (§9 MuSchG):
 - Der Arbeitgeber hat die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.
 - Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.
 - Soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes verantwortbar ist, ist der Frau auch während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit die Fortführung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen.

Zu klärende Punkte der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

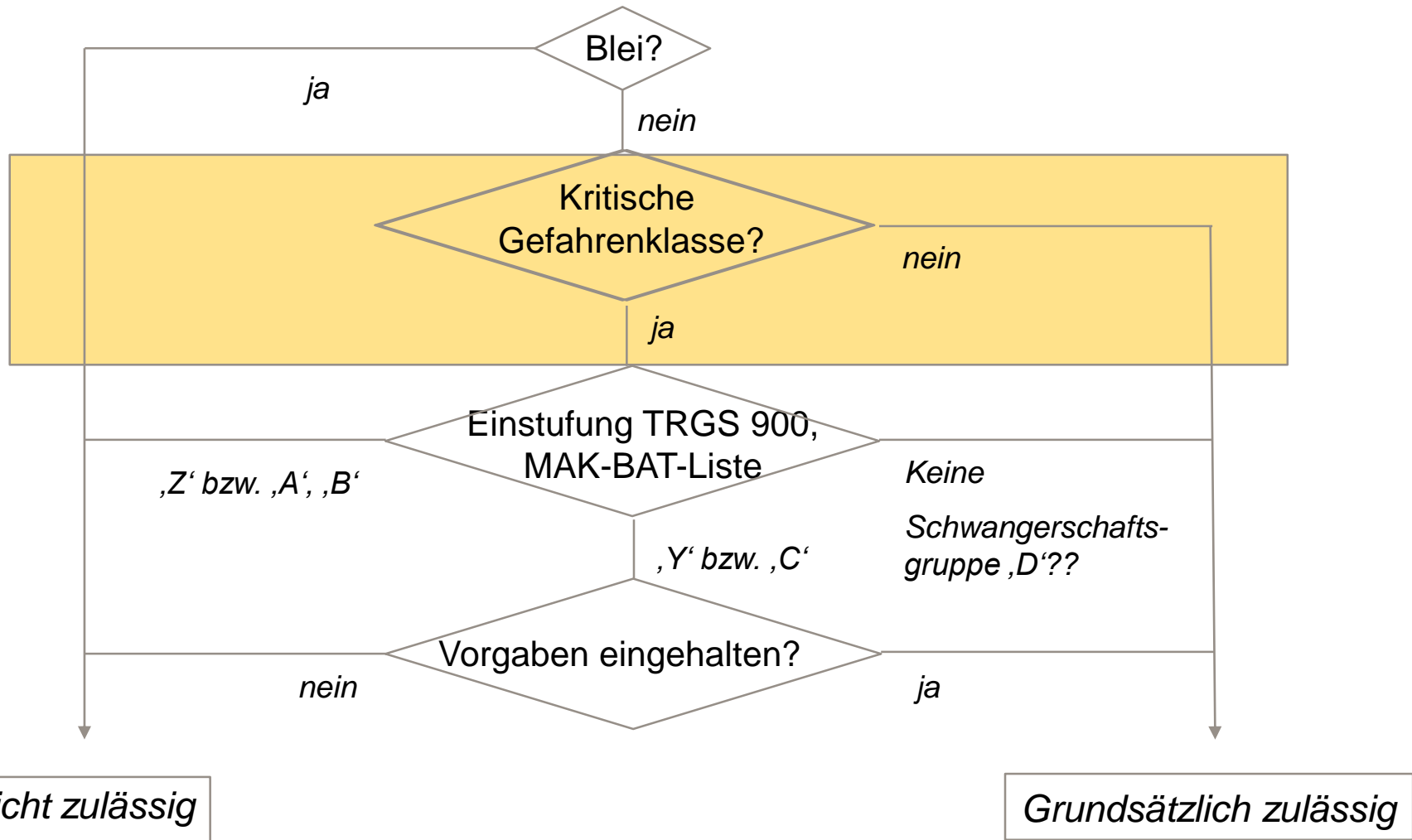


1. Weist der Gefahrstoff oder das Stoffgemisch bekannte Gefahren hinsichtlich einer Fruchtschädigung (Entwicklungstoxizität) auf?
2. Welche aufgenommene Dosis des Gefahrstoffes ist bei einer Exposition als kritisch einzuschätzen?
3. Welche Arbeitsbedingungen sind geeignet, kritische Expositionen zu vermeiden, und können die Vorgaben zu diesen Arbeitsbedingungen sicher eingehalten werden?

Vereinfachtes Schema zum praktischen Vorgehen



Vereinfachtes Schema zum praktischen Vorgehen



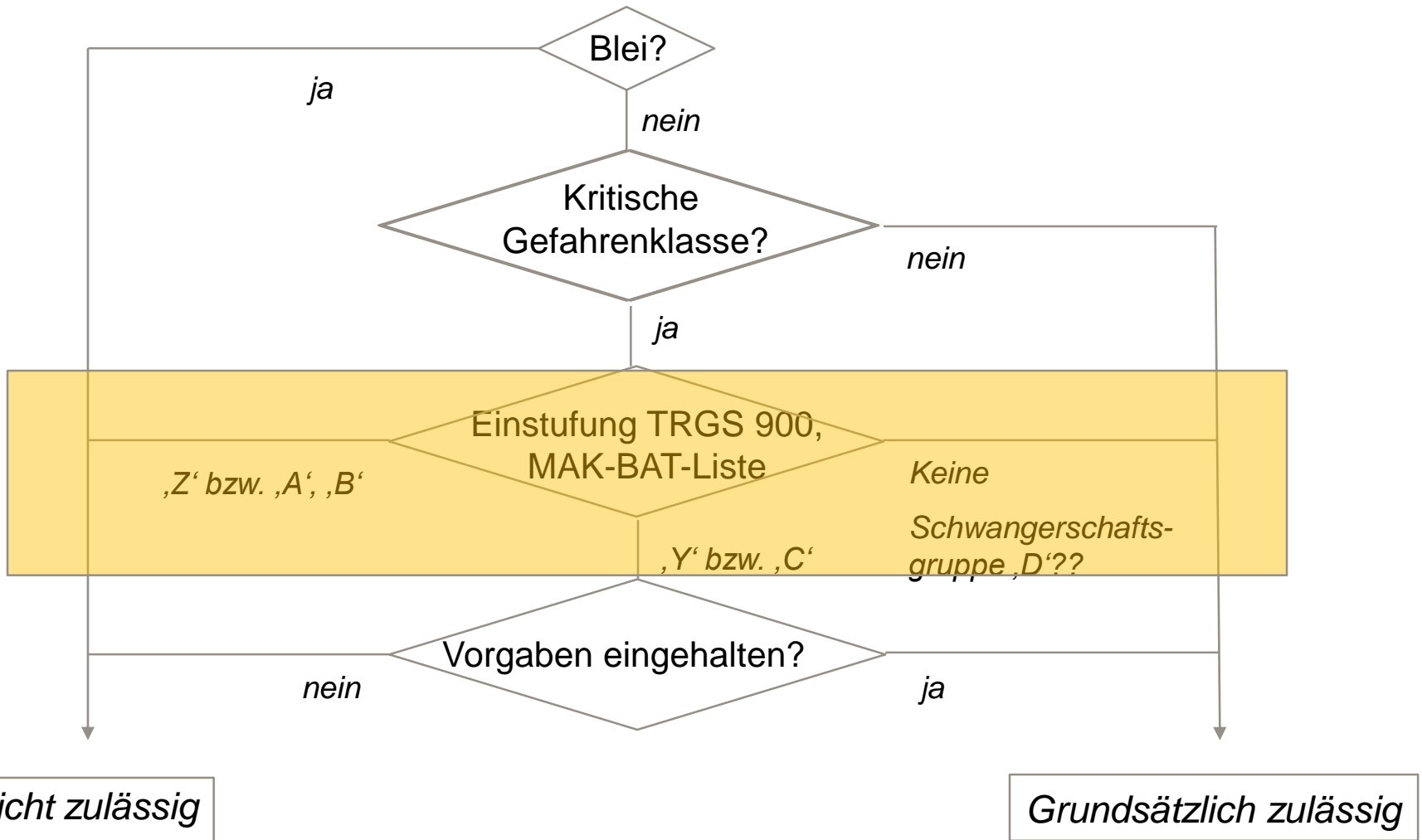
Als unverantwortbar eingestuft:

- Reproduktionstoxisch (1A, 1B, 2)
- Keimzellmutagen (1A, 1B)
- Karzinogen (1A, 1B)
- Zielorgantoxisch einmalige Exposition (1)
- Akut toxisch (1, 2, 3)



Gefahrklassen und Kategorien entsprechen definierten H-Sätzen und können aus dem Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

Vereinfachtes Schema zum praktischen Vorgehen



Prüfen Einstufung nach TRGS 900, MAK-BAT-Liste (Schwangerschaftsgruppe)



Die entwicklungstoxische Schwelle (ETS) eines Gefahrstoffs wird als einzehntel der geringsten Dosis mit fruchtschädigenden Effekten i.d.R. in Tierversuchen bestimmt.

Die TRGS 900 in Verbindung mit TRGS 903 und die MAK-BAT-Liste setzen die ETS in Bezug zum jeweilig geltenden Grenzwert.

TRGS 900 Bemerkungen

- ‚Y‘: bei Einhaltung des Grenzwertes wird die ETS eingehalten.
- ‚Z‘: die ETS wird bei Einhaltung des Grenzwertes nicht eingehalten.

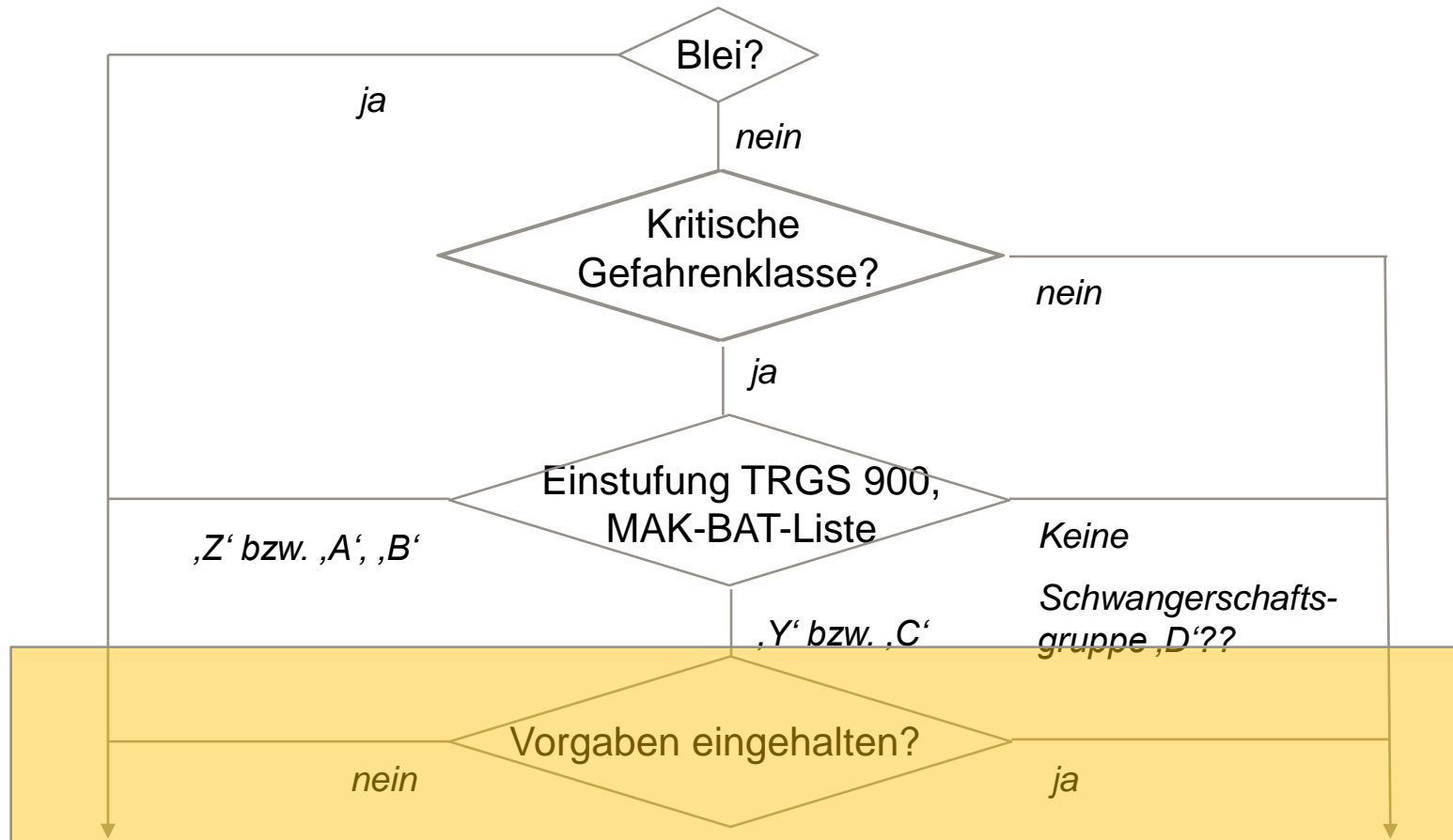
MAK-BAT-Liste Schwangerschaftsgruppen

- ‚C‘: bei Einhaltung des Grenzwertes wird die ETS eingehalten.
- ‚A‘ und ‚B‘: die ETS wird auch bei Einhaltung des Grenzwertes nicht eingehalten. Bei ‚B‘ kann in Einzelfällen die Höhe der ETS bekanntgegeben werden.
- ‚D‘: keine ausreichenden Daten

Herausforderungen aus Sicht der Praxis

- Die Struktur der Informationen und die Inhalte differieren in der TRGS 900 und der MAK-BAT-Liste.
- MAK-BAT-Liste
 - Die praktische Anwendung der bekanntgegebenen ETS in Schwangerschaftsgruppe ‚B‘ ist erläuterungsbedürftig.
 - Die praktische Handhabung der Schwangerschaftsgruppe ‚D‘ ist unklar. In dieser Gruppe befinden sich
 - Stoffe ohne verfügbare wissenschaftliche Datenbasis und gleichzeitig
 - Stoffe, bei denen überprüft wird, ob sie in Schwangerschaftsgruppe ‚C‘ oder ‚B‘ einzustufen sind.
- Wie ist vorzugehen bei Stoffgemischen?

Vereinfachtes Schema zum praktischen Vorgehen



Prüfen Einhaltung der Vorgaben



Für den Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung ist zu prüfen, ob die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden.

Hört sich erstmal einfach an, aber in der Praxis entsteht bei diesem Punkt erhebliche Unsicherheit!

Herausforderungen aus Sicht der Praxis

- Was ist unter ‚arbeitsplatzbezogene Vorgaben‘ genau zu verstehen?
- Betrifft dies ausschließlich die Einhaltung des Grenzwertes?
- Wenn der Grenzwert nicht eingehalten werden kann, können auch zusätzliche Schutzmaßnahmen nach §9 GefStoffV wie Arbeiten unter Schutzausrüstung oder besondere Schutzmaßnahmen nach §10 GefStoffV wie Verkürzung der Expositionszeiten die Vorgaben erfüllen?
- Wie ist vorzugehen bei nicht ausschließlich inhalativer Exposition?
- Wie ist vorzugehen bei unregelmäßigen, schwankenden oder nicht vorhersehbaren Expositionen?
- Wie ist vorzugehen bei Stoffgemischen?
- Wie kann eine Wirksamkeitskontrolle durchgeführt werden?
- Welche Rolle kann dabei ein Biomonitoring einnehmen?

Trotz qualifizierter werksärztlicher Beratung verbleiben bei der Bewertung und bei der Umsetzung bei den Betriebsverantwortlichen erhebliche Unsicherheiten. Dies führt im Chemiepark Marl über alle Unternehmen hinweg dazu, dass schwangere Frauen mit Tätigkeiten mit kritischen Gefahrstoffen regelhaft in eine andere Tätigkeit ohne Gefahrstoffexposition versetzt werden.

Damit kann das Ziel einer Weiterbeschäftigung in der bisherigen Tätigkeit nicht erreicht werden.

Deshalb wäre zur Beseitigung der Unsicherheiten der Praxis eine neue Mutterschutzregel zur Gefährdungsbeurteilung bei Gefahrstoffexpositionen dringend wünschenswert.

1. Das MuSchG setzt eigenständige Ziele. Dies erfordert eine spezielle Art der Gefährdungsbeurteilung.
2. Die Gefahrstoffinformationen und die Einstufungen nach TRGS 900 bzw. 903 und MAK-BAT-Liste stellen eine hervorragende Basis zur Einschätzung der entwicklungstoxischen Gefahren dar.
3. In der Praxis führt insbesondere die Beurteilung der Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben zu Unsicherheiten.
4. Die neuen Mutterschutzregeln sind hervorragend geeignet, durch klare detaillierte Regelungen den Betriebsverantwortlichen Sicherheit zu geben.
5. Damit kann bei der Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe das Ziel der Fortführung der bisherigen Tätigkeiten für mehr schwangere Frauen erreicht werden.



EVONIK
INDUSTRIES